

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2018.151 vom 8. Juni 2019

BS Appellationsgericht, 2019-06-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2018.151

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2018.151 du 8 juin 2019

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2018.151 del 8 giugno 2019

Erwägungen

E. 1

1.1 Einspracheentscheide des Regierungsrates betreffend die Überführung einer Stelle können gemäss Ziff. 4.4 der Überführungsrichtlinie des Regierungsrats vom 19. August 2014 im Zusammenhang mit dem Projekt Systempflege (ÜRS) vom Stelleninhaber bzw. der Stelleninhaberin beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Dies entspricht der Regelung von § 10 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG, SG 270.100). Gemäss Ziff. 4.4 ÜRS sollen auf einen solchen Rekurs die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (OG, SG 153.100) Anwendung finden. Wie in § 43 OG ausdrücklich festgehalten wird, gilt für Rekurse ans Verwaltungsgericht jedoch das VRPG. Entsprechend bestimmt § 7 Abs. 4 des Lohngesetzes (LG, SG 164.100), dass für den Weiterzug von Entscheiden des Regierungsrates über Einsprachen gegen Einreihungsverfügungen das VRPG massgebend ist. Funktionell zuständig ist gemäss § 92 Abs. 1 Ziff. 11 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100) das Dreiergericht (VGE VD.2017.49 vom 20. Juni 2018 E. 1.1, VD.2016.138 vom 27. Februar 2017 E. 1.1).

Die ÜRS ist zusammen mit weiteren Dokumenten des ZPD zum Projekt Systempflege, namentlich dem Einreihungsplan mit den Modellumschreibungen und den Erläuterungen zur Stellenzuordnung, im kantonsinternen Netzwerk (<https://intranet.bs.ch/arbeiten-bs/rund-um-ihre-anstellung/lohn-leistungen/systempflege.html>) und im Internet abrufbar (<https://www.arbeitgeber.bs.ch/ueber-uns/einspracheverfahren/grundlagen.html>).

1.2 Die Kognition des Verwaltungsgerichts richtet sich nach der allgemeinen Bestimmung von § 8 VRPG. Demnach hat das Verwaltungsgericht zu prüfen, ob die Vorinstanz den Sachverhalt unrichtig festgestellt, wesentliche Form- oder Verfahrensvorschriften verletzt, öffentliches Recht nicht oder nicht richtig angewendet oder von dem ihr zustehenden Ermessen einen unzulässigen Gebrauch gemacht hat. Demgegenüber hat das Verwaltungsgericht in Anwendung von § 8 Abs. 5 VRPG in Ermangelung einer besonderen gesetzlichen Grundlage im Lohngesetz die Angemessenheit der angefochtenen Verfügung nicht zu überprüfen (VGE VD.2017.49 vom 20. Juni 2018 E. 1.2, VD.2017.75 vom 15. September 2017 E. 1.2, VD.2016.138 vom 27. Februar 2017 E. 1.2).

Bei der Überprüfung von Stelleneinreihungen ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass das Einreihungssystem auf einem umfassenden analytischen Vergleich verschiedener Funktionen innerhalb der Verwaltung beruht. Da mit der Änderung der Besoldung einer Stelle das Gleichgewicht innerhalb eines ganzen Besoldungssystems tangiert ist und man stets Gefahr läuft, dadurch neue Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten zu schaffen (BGE 120 Ia 329 E. 3 S. 333; VGE VD.2017.49 vom 20. Juni 2018 E. 1.2, VD.2017.75 vom 15. September 2017 E. 1.2, VD.2016.138 vom 27. Februar 2017 E. 1.2), fallen

Stellenumschreibungen und -einreihungen in einem erheblichen Umfang in den Ermessensbereich des Regierungsrats und drängt sich eine besondere Zurückhaltung des Gerichts auf (BGE 123 I 1 E. 6b S. 8, 121 I 102 E. 4a S. 104; VGE VD.2017.49 vom 20. Juni 2018 E. 1.2, VD.2017.75 vom 15. September 2017 E. 1.2, VD.2016.138 vom 27. Februar 2017 E. 1.2). Das Verwaltungsgericht befasst sich daher regelmässig nicht mit den der Regierung delegierten Regelungskompetenzen im Rahmen des analytischen Systems gemäss § 5 LG und ihren Gewichtigungen, sofern nicht verfassungsrechtliche Grundsätze zur Beurteilung stehen (VGE VD.2017.49 vom 20. Juni 2018 E. 1.2, VD.2017.75 vom 15. September 2017 E. 1.2, VD.2016.138 vom 27. Februar 2017 E. 1.2). Schliesslich ist festzuhalten, dass das Verwaltungsgericht bloss eine nachträgliche Kontrolle des ursprünglichen Überführungsbeschlusses vorzunehmen hat.

1.3 Die Rekurrentinnen sind Inhaberinnen der in Frage stehenden Stelle. Im Falle der Gutheissung des Rekurses wäre die Stelle rückwirkend per 1. Februar 2015 in eine höhere Lohnklasse zu überführen. Damit sind die Rekurrentinnen vom Regierungsratsbeschluss berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Abänderung. Sie sind daher gemäss § 13 Abs. 1 VRPG zum Rekurs legitimiert.

1.4 Der Rekurs ist nur im Rahmen des Streitgegenstands zulässig. Streitgegenstand bildet das im angefochtenen Verwaltungsakt geregelte oder zu regelnde Rechtsverhältnis, soweit es angefochten wird (VGE VD.2018.29 vom 16. August 2018 E. 1.2.2, VD.2017.253 vom 18. Juni 2018 E. 1.2.1, VD.2016.221 vom 16. November 2017 E. 1.2.1; Schwank, Das verwaltungsinterne Rekursverfahren des Kantons Basel-Stadt, in: Buser [Hrsg.], Neues Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt, Basel 2008, S. 435, 444; Wullschleger/ Schröder, Praktische Fragen des Verwaltungsprozesses im Kanton Basel-Stadt, in: BJM 2005, S. 277, 285). Er darf sich im Lauf des Rechtsmittelzugs nicht erweitern (VGE VD.2018.29 vom 16. August 2018 E. 1.2.2, VD.2017.253 vom 18. Juni 2018 E. 1.2.1, VD.2016.221 vom 16. November 2017 E. 1.2.1; Stamm, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit, in: Buser [Hrsg.], Neues Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt, Basel 2008, S. 477, 505). Streitgegenstand des verwaltungsgerichtlichen Rekursverfahrens kann nur sein, was bereits Gegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens gewesen ist oder hätte sein sollen. Gegenstände, über welche die Vorinstanzen weder entschieden haben noch hätten entscheiden müssen, sind vom Verwaltungsgericht nicht zu behandeln (VGE VD.2018.29 vom 16. August 2018 E. 1.2.2, VD.2017.253 vom 18. Juni 2018 E. 1.2.1).

Die umfassende Neubewertung der Stellen der Verwaltung ist mit der sogenannten Systempflege per 1. Februar 2015 vorgenommen worden. Die Rekurrentinnen beantragen demgegenüber ihre rückwirkende Einreihung in der von ihnen beantragten Lohnklasse per 1. Januar 2013. Dieser Antrag beruht offenbar auf der irrtümlichen Annahme, dass die neue Einreihung der Stelle vom Regierungsrat bei ihrer Überführung ebenfalls per 1. Januar 2013 erfolgt ist. Soweit daher eine rückwirkende Neueinreihung über den 1. Februar 2015 hinaus verlangt wird, kann auf den Rekurs nicht eingetreten werden, da der entsprechende Zeitraum nicht Gegenstand der Neueinreihung im Rahmen der sogenannten Systempflege war.

1.5 Sodann gilt im verwaltungsgerichtlichen Rekursverfahren das Rügeprinzip. Das Gericht prüft einen angefochtenen Entscheid gestützt auf die Begründungsobliegenheit gemäss § 16 Abs. 2 Satz 1 VRPG nicht von sich aus unter allen in Frage kommenden Aspekten, sondern untersucht nur die rechtzeitig vorgebrachten konkreten Beanstandungen. Die rekurrierende

Partei hat ihren Standpunkt substantiiert vorzutragen und sich mit den Erwägungen im angefochtenen Entscheid auseinanderzusetzen (Wullschleger/Schröder, a.a.O., S. 277, 305; Stamm, a.a.O., S. 477, 504; VGE VD.2017.23 vom 2. Mai 2017 E. 1.2, VD.2016.158 vom 12. April 2017 E. 1.2.2, VD.2016.66 vom 20. Juni 2016 E. 1.3).

E. 2

2.1 Art. 8 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV, SR 101) verlangt nur ■ aber immerhin ■ dass im öffentlichen Dienstrecht gleichwertige Arbeit gleich entlohnt wird (BGE 141 II 411 E. 6.1.1 S. 418; VGE VD.2017.49 vom 20. Juni 2018 E. 3.1, VD.2017.75 vom 15. September 2017 E. 2.1, VD.2016.138 vom 27. Februar 2017 E. 2). Der Grundsatz der Rechtsgleichheit und damit Art. 8 Abs. 1 BV ist verletzt, wenn im öffentlichen Dienstverhältnis gleichwertige Arbeit ungleich entlohnt wird (BGE 131 I 105 E. 3.1 S. 107; VGE VD.2017.49 vom 20. Juni 2018 E. 3.1, VD.2017.75 vom 15. September 2017 E. 2.1, VD.2016.138 vom 27. Februar 2017 E. 2). Den politischen Behörden wird diesbezüglich ein grosser Spielraum in der Ausgestaltung von Besoldungsordnungen zugestanden. Ob verschiedene Tätigkeiten als gleichwertig zu betrachten sind, hängt von Beurteilungen ab, die unterschiedlich ausfallen können (BGE 141 II 411 E. 6.1.1 S. 418; VGE VD.2017.49 vom 20. Juni 2018 E. 3.1, VD.2017.75 vom 15. September 2017 E. 2.1, VD.2016.138 vom 27. Februar 2017 E. 2). Innerhalb der Grenzen des Willkürverbots und des Rechtsgleichheitsgebots sind die Behörden befugt, aus der Vielzahl denkbarer Anknüpfungspunkte die Tatbestandsmerkmale auszuwählen, die für die Besoldung von Beamten massgebend sein sollen (BGE 141 II 411 E. 6.1.1 S. 418, 131 I 105 E. 3.1 S. 107; VGE VD.2017.49 vom 20. Juni 2018 E. 3.1, VD.2017.75 vom 15. September 2017 E. 2.1, VD.2016.138 vom 27. Februar 2017 E. 2). Verfassungsrechtlich ist nicht verlangt, dass die Besoldung allein nach der Qualität der geleisteten Arbeit bzw. den tatsächlich gestellten Anforderungen bestimmt wird. Ungleichbehandlungen müssen sich aber vernünftig begründen lassen bzw. sachlich haltbar sein. So hat das Bundesgericht erkannt, dass Art. 8 Abs. 1 BV nicht verletzt ist, wenn Besoldungsunterschiede auf objektive Motive wie Alter, Dienstalter, Erfahrung, Familienlasten, Qualifikation, Art und Dauer der Ausbildung, Arbeitszeit, Leistung, Aufgabenbereich oder übernommene Verantwortlichkeiten zurückzuführen sind (vgl. BGE 131 I 105 E. 3.1 S. 107; VGE VD.2017.49 vom 20. Juni 2018 E. 3.1, VD.2017.75 vom 15. September 2017 E. 2.1, VD.2016.138 vom 27. Februar 2017 E. 2).

2.2 Gemäss § 5 LG erfolgt die Einreihung der Stellen nach den Grundsätzen der Arbeitsbewertung durch ihre Zuordnung auf die Richtpositionen, unter Berücksichtigung der Organisationsstruktur sowie aufgrund abteilungsübergreifender Quervergleiche. Ausgehend davon hat der ZPD das Vorgehen im Dokument ■ Einreihungsplan und Modellumschreibungen ■ (S. 3 f.) umschrieben: Die einzureihende Stelle wird anhand der Haupttätigkeit einer der sieben Funktionsbereiche zugeordnet (1. Infrastruktur, Handwerk, Technik; 2. Gesundheit [Pflege, Therapie, Medizin, Paramedizin]; 3. Betreuung, Beratung, Therapie; 4. Lehr- und wissenschaftliche Funktionen; 5. Sicherheit, Bevölkerungsschutz; 6. Support-, Querschnitts- und Verwaltungsfunktionen; 7. Management und Stabsfunktionen). Diese sieben Funktionsbereiche zusammen bilden den Einreihungsplan. In jedem Funktionsbereich sind ähnliche Anforderungsprofile mit unterschiedlichem Schwierigkeitsgrad in Funktionsketten abgebildet. Jede einzelne Lohnklasse einer Funktionskette ist eine Richtposition. Je höher das Anforderungsniveau, umso höher die Lohnklasse. Für jede zweite Richtposition innerhalb der Funktionskette wird mit einer

Modellumschreibung beschrieben, welches Anforderungsniveau vorausgesetzt wird. Massgebend für die Zuordnung einer Stelle auf eine Richtposition und damit für die Lohnklassenfindung sind die Anforderungen der Stelle bezüglich Selbstkompetenz (Selbstständigkeit und Flexibilität), Sozialkompetenz (Kommunikations- sowie Kooperations- und Teamfähigkeit), Führungskompetenz (Führung und Führungsunterstützung), Fachkompetenz (Wissen sowie Kenntnisse und Fertigkeiten) sowie allfällige besondere Beanspruchungen und Arbeitsbedingungen.

2.3 Bei der Prüfung der Einreihung einer Stelle geht es allein um die Bewertung der Stelle, nicht aber um eine Beurteilung der individuellen Tätigkeit der Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber. Allfälligen Abweichungen zwischen der bewerteten Stelle und der Tätigkeit der Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber ist entweder durch individuelle Regelungen (etwa Einreihungen **■ad personam■**) oder durch Anpassung der Stellenbeschreibung Rechnung zu tragen. Bei der Prüfung der Korrektheit einer Einreihung ist von der Stellenbeschreibung auszugehen, welche Basis des Bewertungsentscheides bildet. Bei der Interpretation dieser Stellenbeschreibung können die Ausführungen der Rekurrierenden als Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber und deren Vorgesetzten berücksichtigt werden (VGE VD.2017.49 vom 20. Juni 2018 E. 3.2, VD.2017.48 vom 23. März 2018 E. 3.2, VD.2017.75 vom 15. September 2017 E. 2.2, VD.2016.138 vom 27. Februar 2017 E. 2). Darüber hinaus kann mit einem Rekurs betreffend die Überführung einer Stelle im Rahmen der Systempflege nicht gerügt werden, dass die Stellenbeschreibung unrichtig sei (VGE VD.2017.49 vom 20. Juni 2018 E. 3.1, VD.2017.48 vom 23. März 2018 E. 3.2).

E. 3

VRPG). Für die Unterkompetenz Führungsunterstützung werden daher die Anforderungen der Modellumschreibung 3204.17 erfüllt.

3.7 Unterkompetenz Wissen

3.7.1 Mit Bezug auf das für die Stelle der Rekurrentinnen erforderliche Wissen und die erforderlichen Fähigkeiten, welche zur Ausübung einer Stelle systematisch erworben werden müssen, hat die Vorinstanz erwogen, für die Ausübung der Stelle **■Sozialarbeiter/in, Psychologe/in oder Pädagoge/in Abklärungsteam■** werde eine Ausbildung auf Niveau Masterabschluss in Sozialer Arbeit, Pädagogik oder Psychologie an einer Universität oder Fachhochschule sowie als Zusatzausbildung je nach Grundausbildung ein Zertifikatslehrgang FH (Certificate of Advanced Studies [CAS] / Nachdiplomkurs [NDK]) in Beratung, Kommunikation, Recht oder im Sozialversicherungswesen verlangt. Soziale Arbeit und Sozialpädagogik würden in der Regel an der Fachhochschule angeboten. Die Ausbildung in allgemeiner und klinischer Psychologie befinde sich an der Universität, während diejenige in angewandter Psychologie an der Fachhochschule stattfinde. Die Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften biete ein CAS Kindes- und Erwachsenenschutzrecht an, welches die verschiedenen Aspekte, Rollen und Abläufe des Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes beleuchte und auch Kindesanhörungen, Arbeit im Zwangskontext sowie Konfliktgespräche und **■bewältigung** thematisiere. Damit würden alle für die Erfüllung der Aufgaben geforderten Aspekte mit einer Ausbildung auf Niveau Fachhochschule Master und einer Weiterbildung auf Niveau CAS abgedeckt. Damit würden die Anforderungen der Modellumschreibung 3204.17 nicht vollumfänglich, sondern lediglich teilweise erreicht.

3.7.2 Daran ändert auch die nicht weiter belegte Behauptung der Rekurrentinnen in ihrer Rekursbegründung, dass auch Sozialarbeit in der Schweiz als universitäre Ausbildung angeboten werde, nichts. Für die Ausübung der Stelle der Rekurrentinnen ist ein universitärer Abschluss, wie er in der Modellumschreibung 3204.17 verlangt wird, für alle drei Disziplinen Sozialarbeit, Psychologie und Pädagogik nicht erforderlich. Demgegenüber verlangt die Stellenbeschreibung eine Weiterbildung auf dem Niveau CAS, wie sie zwar in der Modellumschreibung 3204.17, nicht aber in der Modellumschreibung 3204.15 vorausgesetzt wird. Insgesamt übertreffen die Anforderungen der Stellenbeschreibung Nr. 12296.000001 die Anforderungen bezüglich der Unterkompetenz Wissen der Modellumschreibung 3204.15, ohne jene der Modellumschreibung 3204.17 zu erfüllen.

3.8 Unterkompetenz Kenntnisse und Fertigkeiten

Eine Differenz besteht auch weiterhin in der Beurteilung der für die Stelle notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten. Mit der Unterkompetenz Kenntnisse und Fertigkeiten wird das für die Stelle notwendige Niveau in Bezug auf Praxiskenntnisse, Kenntnisse über Prozesse und Abläufe sowie Fertigkeiten beschrieben (vgl. Erläuterungen des ZDP zur Stellenzuordnung, S. 15; VGE VD.2018.107 vom 27. März 2019 E. 4.4.2).

3.8.1 Die Vorinstanz hat erwogen, die Stellenbeschreibung Nr. 12296.000001 fordere vertiefte Fachkenntnisse sowie juristisches Wissen im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes, insbesondere in Bezug auf die Bestimmungen über die fürsorgerische Unterbringung und die ambulanten Massnahmen. Weiter würden Kenntnisse von psychiatrischen Krankheitsbildern, Kommunikations- und Beratungskompetenz, die Fähigkeit im Umgang mit behinderten, psychisch kranken, suchtmittelabhängigen und verwahrlosten Personen in zum Teil misslichen Wohnsituationen sowie die Fähigkeit im Umgang mit akuten Bedrohungs- und Gefährdungssituationen gefordert. Es werde dabei eine Wissenstiefe gefordert, welche einen Know-how-Transfer im Sinne einer niveaugerechten Erklärung von der Fachperson zu den Klientinnen bzw. Klienten ermögliche. Es würden daher erhebliche Praxis- und Umsetzungskenntnisse auf Spezialistenniveau in verschiedenen Sachbereichen wie der Sozialarbeit, der Sozialversicherung oder dem Kindes- und Erwachsenenschutzrecht und mithin Kenntnisse vorwiegend innerhalb mehrerer Sachbereiche gefordert. Damit entsprächen die Anforderungen der Stelle in Bezug auf die Praxis- und Umsetzungskenntnisse jenen der Modellumschreibung 3204.15. Es seien erhebliche Praxis- und Umsetzungskenntnisse (Spezialistenniveau) vorwiegend innerhalb mehrerer Sachbereiche vorausgesetzt.

3.8.2 Die Rekurrentinnen setzen dem wiederum den Vergleich mit der Stelle ■Jurist/in Abklärungsteam■ entgegen. Dort wird vom Regierungsrat festgestellt, die Anforderungen der Stelle entsprächen in Bezug auf die Praxis- und Umsetzungskenntnisse jenen der Modellumschreibung 3204.17. Es würden erhebliche Praxis- und Umsetzungskenntnisse (Spezialistenniveau) vorwiegend innerhalb eines Fachbereichs vorausgesetzt.

3.8.3 Die Modellumschreibungen 3204.15 und 3204.17 unterscheiden sich bezüglich der Aufgabenkomplexität, auf welche sich die erforderlichen Praxiskenntnisse beziehen müssen. Während die Modellumschreibung 3204.15 erhebliche Praxis- und Umsetzungskenntnisse auf Spezialistenniveau vorwiegend innerhalb mehrerer Sachbereiche verlangt, beziehen sich diese in der Modellumschreibung 3204.17 auf einen Fachbereich. Charakteristika eines Sachbereichs sind dabei ein eher überschaubares Aufgabengebiet, die Bearbeitung eines begrenzten, einfacheren Bereichs, Kenntnisse einer

Dienstleistung und Kenntnisse der Schnittstellen innerhalb der Dienstleistung. Ein Fachbereich dagegen charakterisiert sich durch ein eher vernetztes Aufgabengebiet, die Bearbeitung einzelner, umfassender Bereiche, Kenntnisse mehrerer Dienstleistungen sowie Kenntnisse der notwendigen Schnittstellen und Zusammenhänge (vgl. Erläuterungen des ZPD zur Stellenzuordnung, S. 15; VD.2017.52 vom 23. Juli 2018 E. 4.3.3). Aus dem Umstand, dass Kenntnisse innerhalb mehrerer Sachbereiche und Kenntnisse innerhalb eines Fachbereichs unterschieden werden, ist zu schliessen, dass mehrere Sachbereiche noch nicht notwendigerweise einen ganzen Fachbereich bilden (VGE VD.2018.43 vom 1. März 2019 E. 4.1.1).

Die Vorinstanz erläutert die unterschiedliche Bewertung der Aufgabenkomplexität bei der Stelle ■Jurist/in Abklärungsteam■ damit, dass sich die Tätigkeit bei jener Stelle auf ein noch etwas anforderungsreicheres Aufgabengebiet beziehe, welches z.B. das internationale Privatrecht umfasse und damit von den Stelleninhabenden etwas höhere Kenntnisse als bei der Stelle der Rekurrentinnen verlange. Diese Auffassung findet bereits im generellen Auftrag der beiden Stellen eine gewisse Grundlage, kommt bei der Stelle ■Jurist/in Abklärungsdienst■ doch zum inhaltlich gleichen Auftrag der ■Abklärung und Entscheidvorbereitung betr. Errichtung, Übernahme und Aufhebung von Massnahmen gemäss Erwachsenenschutz- und Kindesrecht■ noch der Auftrag der ■Prüfung und Entscheidvorbereitung der gemäss Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (KESR) genehmigungsbedürftigen Rechtsgeschäfte■ hinzu (vgl. act. 7/2 und 7/10, jeweils Ziff. 4). Vor dem Hintergrund des Beurteilungsermessens des Regierungsrates (vgl. dazu E. 1.2) ist die diesbezüglich unterschiedliche Bewertung daher nicht zu beanstanden (vgl. auch VGE VD.2018.107 vom 27. März 2019 E. 5.1).

3.9 Kompetenz Beanspruchungen und Arbeitsbedingungen

Mit Bezug auf die Kompetenz Beanspruchungen und Arbeitsbedingungen im Sinne der verschiedenen Beanspruchungen und speziellen Arbeitsbedingungen, welche mit der Ausübung der Stelle verbunden sind, hat die Vorinstanz anerkannt, dass die mit der Stelle verbundenen öfteren psychischen Beanspruchungen mit erhöhter Intensität sowohl den Anforderungen der Modellumschreibung 3204.13 als auch jenen der Modellumschreibung 3204.15 entspreche, welche höher seien als die Anforderungen der Modellumschreibung 3204.17. Daraus folgt, dass die Bewertung der Kompetenz Beanspruchungen und Arbeitsbedingungen für die Frage der Überführung im Bereich der Lohnklassen 15 bis 17 irrelevant erscheint, was der Regierungsrat mit seiner Vernehmlassung (vgl. Ziff. 79 ff.) explizit anerkennt.

3.10 Zusammenfassend entsprechen die Anforderungen an die Stelle ■Sozialarbeiter/in, Psychologe/in oder Pädagoge/in Abklärungsteam■ gemäss Stellenbeschreibung Nr. 12296.000001 mit Blick auf die bewertungstechnisch relevanten Kompetenzen und Unterkompetenzen in den zwei Unterkompetenzen Kooperations- und Teamfähigkeit und Führungsunterstützung den Anforderungen der Modellumschreibung 3204.17. In den drei Unterkompetenzen Selbständigkeit, Kommunikationsfähigkeit und Wissen werden die Anforderungen der Modellumschreibung 3204.15 übertroffen, jene der Modellumschreibung 3204.17 aber nicht erfüllt, in der Unterkompetenz Kenntnisse und Fertigkeiten werden die Anforderungen der Modellumschreibung 3204.15 erfüllt und in der Unterkompetenz Flexibilität werden die Anforderungen der Modellumschreibung 3204.13 übertroffen, jene der Modellumschreibungen 3204.15 und 3204.17 aber nur teilweise erfüllt.

Daraus folgt einerseits, dass die Anforderungen der Modellumschreibung 3204.17 in der Mehrzahl der relevanten Kompetenzen und Unterkompetenzen nicht erfüllt werden. Damit fehlt dem Antrag der Rekurrentinnen auf Einreihung ■mindestens in Lohnklasse 17■ die Grundlage. Demgegenüber werden aber auch in einer Mehrzahl dieser Kompetenzen und Unterkompetenzen die Anforderungen der Modellumschreibung 3204.15 übertroffen. Bloss in einer Unterkompetenz werden diese Anforderungen nicht erfüllt. Daraus folgt, dass die Anforderungen der Stelle der Rekurrentinnen zwischen den beiden umschriebenen Richtpositionen liegen, was eine Überführung in die nicht umschriebene, dazwischenliegende Richtposition 3204.16 rechtfertigt.

E. 4

Diesem Ergebnis stehen auch die vorgenommenen Quervergleiche nicht entgegen.

4.1 Die Rekurrentinnen vergleichen die Anforderungen ihrer Stelle und deren Überführung mit ihrem Rekurs primär mit jenen der Stelle ■Jurist/in Abklärungsteam■. Diese Stelle ist ebenfalls in die nicht umschriebene, dazwischenliegende Richtposition 3204.16 eingereiht worden. Die beiden dagegen erhobenen Rekurse von Stelleninhabenden sind zurückgezogen worden (vgl. Verfahren VD.2018.155 und VD.2018.156). Damit resultiert eine Gleichstellung der beiden Funktionen innerhalb des Abklärungsteams der KESB. Wie die Vorinstanz ausführt, bestehen zwar Unterschiede im Aufgabenbereich der beiden Stellen (vgl. insbesondere Vernehmlassung Ziff. 27 ff., 93 ff.). Dies geht auch aus der im Rekursverfahren edierten Stellungnahme des Leiters der KESB, auf die sich die Rekurrentinnen beziehen, hervor (act. 7/5). Den vorhandenen Akten kann aber nicht entnommen werden, dass zwischen den beiden Stellen aufgrund ihrer Anforderungen zwingend ein Abstand von einer Lohnstufe bestehen muss, soweit die Bewertung der einzelnen, für die beiden Stellen verlangten Kompetenzen und Unterkompetenzen zum gleichen Resultat führen. Darin unterscheidet sich vorliegend auch die Situation der vom Verwaltungsgericht kürzlich beurteilten Überführung der Stelle ■Berufsbeistand Sozialarbeiter/in■ im Vergleich zur Stelle ■Berufsbeistand Jurist/in■ (vgl. VGE VD.2018.107 vom 27. März 2019 E. 5.1).

4.2 Weitere Quervergleiche stellte die Vorinstanz in ihrem angefochtenen Entscheid mit der im Justiz- und Sicherheitsdepartement angesiedelten Stelle ■Sozialarbeiter/in Bewährungshilfe■ (Stellenbeschreibung Nr. 13518.000001) einerseits und der Stelle ■Berufsbeistand Sozialarbeiter/in■ (Stellenbeschreibung Nr. 10421.000003) im Amt für Beistandschaften und Erwachsenenschutz im Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt an.

4.2.1 Die letztgenannte Überführung ist vom Verwaltungsgericht mit Urteil VGE VD.2018.107 vom 27. März 2019 überprüft worden. Darauf kann für die Bewertung der einzelnen, für die Stelle vorausgesetzten Kompetenzen und Unterkompetenzen verwiesen werden. Dabei wurde festgestellt, dass die Stelle ■Berufsbeistand Sozialarbeiter/in■ in sechs Unterkompetenzen (Selbständigkeit, Flexibilität, Kommunikationsfähigkeit, Kooperations- und Teamfähigkeit, Wissen, Beanspruchungen und Arbeitsbedingungen) die Anforderungen dieser Modellumschreibung 3204.15 zumindest bezüglich eines Teils der Unterkriterien übertrifft und in zwei Unterkompetenzen (Kommunikationsfähigkeit, Beanspruchungen und Arbeitsbedingungen) zumindest bezüglich eines Teils der Unterkriterien und mit Bezug auf drei Unterkompetenzen (Selbständigkeit, Flexibilität, Kooperations- und Teamfähigkeit) die Anforderungen der

Modellumschreibung 3204.17 vollständig erfüllt. In vier Unterkompetenzen (Kommunikationsfähigkeit, Führungsunterstützung, Wissen, Kenntnisse und Fertigkeiten) werden die Anforderungen dieser Modellumschreibung aber zumindest bezüglich eines Teils der Unterkriterien nicht erfüllt. Daraus folgt zwar, dass die Kompetenzen und Unterkompetenzen der Stellenbeschreibung ■Berufsbeistand Sozialarbeiter/in■ insgesamt als leicht anforderungsreicher beurteilt werden als jene der vorliegend einzureihenden Stelle. Insgesamt ist aber nicht ersichtlich, weshalb die beiden Stellen zwingend in unterschiedliche Lohnklassen zu überführen wären. Zwar tragen die Berufsbeistände im Unterschied zu den Abklärenden Verantwortung für die ihnen übertragenen Mandate und üben in diesem Rahmen die Handlungsinitiative für das übertragene Handlungsfeld aus, wie die Vorinstanz erwogen hat (vgl. dazu auch Vernehmlassung Ziff. 90 ff.). Demgegenüber kann die im noch ■offenen Feld■ vor Erlass einer Massnahme vorzunehmende Tätigkeit der Abklärenden nach dem zu den einzelnen Kompetenzen und Unterkompetenzen Gesagten nicht als bloss reaktiv und damit insgesamt deutlich weniger anspruchsvoll bezeichnet werden. Ein Abstand von mindestens einer Lohnklasse erscheint daher insgesamt nicht als erforderlich.

4.2.2 Ein vertiefter Quervergleich zu der in Lohnklasse 15 überführten Stelle ■Sozialarbeiter/in Bewährungshilfe■ ist demgegenüber aufgrund der vorliegenden Akten nicht möglich und wird von der Vorinstanz mit ihrer Vernehmlassung auch nicht mehr fundiert aufgenommen.

4.2.3 Schliesslich ergibt sich auch aus dem mit der Vernehmlassung vorgenommenen Vergleich der Stelle der Rekurrentinnen mit der ebenfalls in die Lohnklasse 15 überführten Stelle ■Juristische/r Mitarbeiter/in Kinder- und Jugenddienst■ in der Abteilung Jugend, Familie und Sport des Erziehungsdepartements kein anderes Ergebnis. Der Regierungsrat lässt nicht fundiert ausführen, dass in dieser Funktion in vergleichbarer Weise und mit entsprechender Verantwortungsübernahme in hochsensiblen Bereichen mit entsprechender Auswirkung auf die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen an der Entscheidung resp. Entscheidungsvorbereitung mitgewirkt würde. Nicht nachvollziehbar erscheint schliesslich die Feststellung, bezüglich Kenntnissen und Fertigkeiten (Spezialistenwissen) würden in der Quervergleichsstelle höhere Anforderungen gestellt. Bereits die verlangte Dauer der Erfahrung im jeweiligen Gebiet beträgt bei der Stelle der Rekurrentinnen 3 Jahre, während bei der Quervergleichsstelle bloss ein Jahr vorausgesetzt wird (vgl. act. 7/2 und 7/14, jeweils Ziff. 11).

E. 5

5.1 Gemäss den vorstehenden Erwägungen ist die Stelle ■Sozialarbeiter/in, Psychologe/in oder Pädagoge/in Abklärungsteam■ per 1. Februar 2015 in die nicht umschriebene Richtposition 3204.16 in der Lohnklasse 16 zu überführen. Bei dieser Sachlage kann ein reformatorischer Entscheid ergehen, so dass sich eine Rückweisung der Sache zur neuen Entscheidung durch den Regierungsrat erübrigt (vgl. § 20 VRPG; Stamm, a.a.O., S. 512 f., Wullschleger/Schröder, a.a.O., S. 297). In diesem Sinne ist der Rekurs teilweise gutzuheissen; das weitergehende Rekursbegehren ist abzuweisen.

5.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens rechtfertigt es sich, den Rekurrentinnen die Kosten des Verfahrens zur Hälfte aufzuerlegen. Daraus folgt, dass die Rekurrentinnen eine reduzierten Gebühr von CHF 1■000.■ zu tragen haben und der Regierungsrat zu verpflichten ist, ihnen eine reduzierte Parteientschädigung zu leisten. Die Rekurrentinnen

haben die Edition einer Honorarnote zwar offeriert, deren Einreichung aber unterlassen. Bei dieser Ausgangslage ist der angemessene Vertretungsaufwand praxisgemäss vom Gericht zu schätzen. Angemessen erscheint dabei ein Aufwand von rund 24 Stunden zum Überwälzungstarif von CHF 250.■. Daraus folgt eine auf die Hälfte des angemessenen Aufwandes zu reduzierende Parteientschädigung von CHF 3■000.■, inkl. Auslagen, zuzüglich CHF 231.■ Mehrwertsteuer.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.